

Artikel 1: Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, die ein Mitglied von V-ION abgibt, für alle Verträge, die es abschließt und für alle Verträge, die sich daraus ergeben können, zur Anwendung, dies alles, sofern das Mitglied von V-ION Anbieter bzw. Lieferant ist.
1.2 Das Mitglied von V-ION, das diese Bedingungen anwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber bezeichnet.
1.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen, überwiegen die Bestimmungen des Vertrags.
1.4 Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern von V-ION verwendet werden.

Artikel 2: Angebote

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich.
2.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen und wird er darauf sein Angebot basieren.
2.3 Die in dem Angebot angegebenen Preise gelten für die Lieferung ab Fabrik, „ex works“, Niederlassungsort des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Verpackung.
2.4 Der Inhalt von Prospekten und anderen Drucksachen sind kein Teil der Angebote. Der Auftraggeber wird nicht verbindlich, sofern im Angebot nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
2.5 Der vom Auftragnehmer angebotene Preis gilt lediglich in Kombination mit den angegebenen Provisionsraten.
2.6 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht annimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Artikel 3: Geistige Eigentumsrechte

3.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftraggeber das geistige Eigentum an allen gewerblichen Schutzrechten an den von ihm abgegebenen Angaben, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software usw.
3.2 Die Rechte an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben dem Eigentum des Auftraggebers unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht weitergegeben, ververvielfältigt, kopiert oder offenlegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 25.000,-. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einer Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.
3.3 Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf erstes Verlangen und innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftraggeber eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- pro Tag. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einer Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 4: Emballage und Verpackung

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die zu beliefernden Sachen ordentlich zu verpacken und dazuzusichern, dass sie bei normalem Transport ihre Bestimmung in gutem Zustand erreichen.
4.2 Der Auftraggeber wird die bearbeiteten Sachen verpacken, entgegen der ursprünglichen Verpackung oder in einer neuen Verpackung, dies nach Wahl des Auftragnehmers, und zwar derart, dass sie bei normalem Transport ihre Bestimmung in gutem Zustand erreichen können. Die neue Verpackung wird gegen Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
4.3 Wenn der Auftraggeber für die Verpackung und/oder den Transport Paletten, Kisten, Verschläge, Container usw. zur Verfügung stellt oder von einer dritten Partei - eventuell gegen Zahlung eines Ordres oder einer Sicherheit - zur Verfügung hat stellen lassen, ist der Auftraggeber verpflichtet (sofern es hier keine Einwegverpackung betrifft) diese Paletten usw. an die vom Auftragnehmer angegebene Adresse zurückzugeben. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer einen vollumfänglichen Schadensersatzschuld.
4.4 Wenn der Auftraggeber erteilt Informationen

Artikel 5: Empfehlungen und erteilte Informationen

5.1 Der Auftraggeber kann auf Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.
5.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, ist der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.
5.3 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche im Ordere oder einer Sicherheit - zur Verfügung durch den Auftraggeber oder in seinem Auftrag erteilten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.
5.4 Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung für einen vom Auftraggeber oder in seinem Namen ausgeführten Arbeit und / oder vorgeschriebenen Oberflächenbehandlungsplan oder aber für etwaige Beratung in Bezug auf diesen Plan.
5.5 Wenn der Auftraggeber die Verantwortung für den von ihm oder in seinem Namen ausgearbeiteten Oberflächenbehandlungsplan hat, dem Auftragnehmer übertragen möchte, braucht Letzterer diese Verantwortung nicht zu übernehmen. Dem Auftragnehmer steht es frei, den Auftrag, um nach einer Prüfung über diesen Auftrag zu entscheiden.
5.6 Vom Auftragnehmer kann nicht verlangt werden, dass er die in 5.5 genannte Prüfung kostenlos ausführt, sofern nicht bereits aus dem Angebotsantrag ausdrücklich hervorgeht, dass der Auftraggeber die Verantwortung an den Auftragnehmer übertragen möchte.
5.7 Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung für Materialien und Bestandteile, die der Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 6: Lieferzeit/Ausführungsfrist

6.1 Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird/werden durch den Auftraggeber annehmend festgelegt.
6.2 Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist geht der Auftraggeber davon aus, dass er den Auftrag unter den Umständen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausführen kann.
6.3 Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt/beginnen erst, wenn über alle kommerziellen und technischen Details Übereinstimmung erreicht worden ist, wenn sich alle notwendigen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers befinden, wenn die vereinbarte Rate(n)/Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt worden sind.
6.4 a. Wenn es sich um andere Umstände handelt, die das die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist festlegen, kann er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
b. Wenn zusätzliche Arbeiten vorliegen, wird/werden die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer benötigt, um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu liefern/liefern zu lassen und die zusätzlichen Arbeiten auszuführen. Wenn die zusätzlichen Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
c. Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Dauer dieser Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der zusätzlichen Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden kann, werden

die Arbeiten ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
d. Wenn die Witterung die Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.
6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten, die der Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist gemäß Abs. 4 dieses Artikels aufwenden muss, zu ersetzen.
6.6 Eine Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist berechtigt in keinem Fall einen Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung.

Artikel 7: Gefahrübergang

7.1 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik, „ex works“, Niederlassungsort des Auftragnehmers, gemäß Incoterms 2010. Die Gefahr der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Sache zur Verfügung stellt.
7.2 ungeachtet der Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels können der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber den Transport versorgt. In diesem Fall obliegt die Gefahr für Lagerung, Beförderung und Transport dem Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Gefahren versichern.
7.3 Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber die Gefahr der Sache bis zur Lieferung der neuen Sache in seinem Besitz hält, verbleibt die Gefahr der auszutauschenden Sache bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat, beim Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber die auszutauschende Sache nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sich diese beim Abschluss des Vertrags befand, kann sich der Auftragnehmer vom Vertrag lösen.

Artikel 8: Preisänderung

8.1 Der Auftraggeber darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verteuerung der von dem Selbstkostenpreis bestimmten Faktoren an den Auftraggeber weitergeben.
8.2 Der Auftraggeber hat das Recht, den Preis im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nächstehenden Zeitpunkte zu ändern:
a. bei der Preisänderung auftritt;
b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
c. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.

Artikel 9: Höhere Gewalt

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen.
9.2 Unter höhere Gewalt wird unter anderem der Umstand verstanden, dass die Lieferanten, Subunternehmer des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer hinzugezogene Transporteur ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörung, Verlust, Diebstahl oder verlorene Werkzeuge oder Materialien, Straßensperrungen, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import- oder Handelsbeschränkungen.
9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn die Ausführung der Arbeiten aufgrund einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Auftraggeber und der Auftraggeber können den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit unverzüglichem Wirkung kündigen, aber ausschließlich die Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist.
9.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu beenden. In diesem Fall sind die Parteien berechtigt, die Erfüllung der Teil der Verpflichtungen, die noch nicht erfüllt worden ist.
9.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der Unterbrechung der Erfüllung im Sinne dieses Artikels erlittenen oder noch zu erlittenen Schadens.

Artikel 10: Umfang der Arbeiten

10.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstige Genehmigungen für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf seiner ersten Anfrage eine Abschrift der vorgezeichneten Unterlagen zu übermitteln.
10.2 Im Preis für die Arbeiten sind nicht inbegriffen:
a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Mauer-, Tischler-, Stuckateur-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder andere bautechnische Arbeiten;
b. die Kosten für den Anschluss an das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsnetz oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
c. die Kosten für die Vermeidung oder Beseitigung von Schäden an Sachen, die sich auf oder in der Umgebung der Baustelle befinden;
d. die Kosten für den Abtransport von Material, Baumaterial oder Müll;
e. Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 11: Änderungen der Arbeiten

11.1 Änderungen der Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehr- oder Minderarbeiten, weshalb:
a. der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung geändert wird;
b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der künftigen Arbeit übereinstimmen;
c. die geschätzten Mengen um mehr als 10 % abweichen.
11.2 Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisstimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit auf der Grundlage preisstimmender Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.
11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nächstehenden Zeitpunkte zu ändern:
a. wenn Mehrarbeit vorliegt;
b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
c. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.
11.5 Wenn der Betrag der Minderarbeit den der Mehrarbeit übersteigt, darf der Auftraggeber dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10% des Unterschieds in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeit, die auf Verlangen des Auftragnehmers ausgeführt wird.

Artikel 12: Ausführung der Arbeiten

12.1 Wenn die Arbeiten außerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers ausgeführt werden, veranlasst der Auftraggeber, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie:
a. Gas, Wasser und Elektrizität;
b. Heizung;
c. ein abschließbarer trockener Lagerraum;
d. die durch das Arbeitsvertragsrecht oder durch das Arbeitsbedingungen und die Arb-Vorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen.
12.2 Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für Schäden infolge von Diebstahl, Verlorenheit und Beschädigung von Sachen des Auftragnehmers, Auftraggebers und Dritter, wie Werkzeuge, für die Arbeiten bestimmte Materialien oder bei den Arbeiten benutztes Material, die sich an dem Ort befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden oder an einem anderen vereinbartem Ort, wenn sich dieser Ort außerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers befindet.
12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich adäquat gegen die in Abs. 2 dieses Artikels genannten Risiken zu versichern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Arbeitsrisiko des zu verwendenden Materials zu versichern. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen eine Kopie der betreffenden Versicherungen und einen Zahlungsbeweis der Prämie zu übermitteln. Sogar, wenn sich der Auftraggeber verpflichtet, seine Versicherungspflicht dem Schaden zur weiteren Behandlung und Abwicklung umgehend mitzuteilen.

12.4 Wenn der Auftraggeber seine in den vorigen Absätzen beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt und die Ausführung der Arbeiten dadurch verzögert wird, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen nachträglich erfüllt und die Planung des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber muss sich selbst für den Auftragnehmer aus der Verzögerung ergebenden Schäden.
12.5 Die vom Auftragnehmer hergestellten Werkzeuge oder Hilfsmittel, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassen bleibt, bleiben sein Eigentum, auch wenn er dafür eine Vergütung in Rechnung gestellt hat.

Artikel 13: Übergabe der Arbeiten

13.1 Die Arbeiten gehen über, wenn:
a. der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
b. der Arbeitgeber die Arbeiten in Betrieb genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil der Arbeiten in Betrieb nimmt, gilt dieser Teil als übergeben, wenn;
c. der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollendet worden sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeiten genehmigt worden sind oder nicht;
d. der Auftraggeber die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme der Arbeiten nicht im Wege stehen, nicht genehmigt.
e. die Arbeiten dem Auftraggeber zugesandt wurden, oder in die Gewalt des Auftragnehmers geraten sind.
13.2 Wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht genehmigt, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu übergeben.
13.3 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen der Arbeiten, die durch den Gebrauch bereits übergebenen Teile verursacht worden sind.

Artikel 14: Haftung

14.1 Im Falle einer vertretenen Pflichtverletzung ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen.
14.2 Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers aufgrund irgendwelcher gesetzlicher Vorschriften, beschränkt sich auf die Schäden, gegen die der Auftragnehmer aufgrund einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Die Schadensersatzpflicht ist jedoch nie den Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausgezahlt wird.
14.3 Wenn sich der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer nicht auf die Beschränkung gemäß Abs. 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag sich auf Teile oder Teilleistungen bezieht, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der Auftragssumme (zzgl. MwSt.) dieses Teils oder dieser Teilleistung begrenzt.
14.4 Für Schadensersatz kommt nicht in Betracht:
a. Folgeschaden. Unter Folgeschaden wird unter anderem verstanden: Betriebsunterbrechung, Produktschaden, Ansaufschlag, Gewinnausfall, Transportkosten und Reise- und Aufenthaltskosten. Der Auftraggeber kann sich, falls möglich, gegen diese Schäden versichern;
b. Minderarbeiten. Unter Minderarbeiten werden u.a. Schäden verstanden, die den Sachen, an denen gearbeitet wird, oder den Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, wo gearbeitet wird, durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden. Der Auftraggeber kann sich ggf. gegen diese Schäden versichern;
c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen und weisungsabhängigen Unternehmern verursacht werden. Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden an von dem oder im Namen von dem Auftraggeber gelieferten Materialien infolge nicht tauglich ausgeführter Bearbeitung.
14.6 Jegliche Haftung des Auftragnehmers erlischt drei Jahre nach der Fertigstellung der Arbeiten.
14.7 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Auftraggeber an einen Auftraggeber geliefert wurde und sich (auch) aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien zusammensetzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erlittenen Schäden, einschließlich der (vollständigen) Abwehrkosten, zu ersetzen.

Artikel 15: Garantie und andere Ansprüche

15.1 Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Zeitraum von sechs Monaten über Leistung/Lieferung die gute Ausführung der vereinbarten Leistung. Wenn eine abweichende Garantiefrist vereinbart wurde, finden die anderen Absätze dieses Artikels auch Anwendung.
15.2 Wenn die vereinbarte Leistung untauglich war, wird der Auftraggeber entscheiden, ob er diese Leistung nachträglich tauglich erbringt oder das dem Auftraggeber für die betreffenden Teile der Rechnung kreditiert. Entscheidet sich der Auftraggeber für die erstgenannte Option, wird der Auftraggeber zu erbringen, bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erbringung. Wenn die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von durch den Auftraggeber angefertigtem Material besteht, hat der Auftraggeber neues Material auf eigene Rechnung und Gefahr zu liefern.
15.3 Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer wiederhergestellt zu ersetzen sind, hat der Auftraggeber ihm zuzusenden.
15.4 Auf Rechnung des Auftraggebers gehen:
a. alle Transport- und Versandkosten;
b. Kosten für Demontage und Montage;
c. die Kosten für Materialtransport.
15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit die Gelegenheit zu geben, einen eventuellen Mangal zu beheben oder die Bearbeitung nochmals durchzuführen. Der Auftraggeber kann sich nur auf Garantien berufen, nachdem er all seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt hat.
15.7 a. Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind von:
- normalem Verschleiß;
- unsachgemäßer Benutzung;
- nicht oder falsch durchgeführt Wartung;
- Installation, Montage, Änderungen oder Reparaturen durch den Auftraggeber oder durch Dritte;
- mangelhaften oder ungeeigneten Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben worden sind;
- mangelhaften oder ungeeigneten vom Auftraggeber benutzten Materialien oder Hilfsmitteln.
b. Keine Garantie wird geleistet für:
- gelieferte Sache, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu war;
- das Prüfen und Reparieren von Sachen des Auftraggebers. Teile, die unter die Fabrikgarantie fallen.

15.8 Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Nichtleistung, Nichtkonformität oder aus irgendwelchen anderen Gründen.
15.9 Der Auftraggeber kann Rechte gemäß diesem Artikel nicht übertragen.

Artikel 16: Reklamationen

16.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Leistungsdefizit berufen, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach dem die Mängel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, beim Auftragnehmer reklamiert hat.
16.2 Wenn der Leistungsdefizit einer Partie/Lieferung höchstens 1% der gelieferten Sachen beträgt, hat der Auftraggeber die Partie in vollem Umfang und ohne irgendwelche Ansprüche an den Auftragnehmer zu akzeptieren.
16.3 Der Auftraggeber hat die Reklamationen in Bezug auf die Höhe des Rechnungsbetrags innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen, da widrigenfalls alle Rechte erlöschen. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage dauert, hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren.

Artikel 17: Nicht abgenommene Sachen

17.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ablauf der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist die Sache oder Sachen, die Gegenstand des Vertrags ist/sind, am vereinbarten Ort abzunehmen.
17.2 Der Auftraggeber hat alle Mitwirkung, die in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, zu leisten, damit dem Auftragnehmer die Ablieferung ermöglicht wird.
17.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert.
17.4 Bei Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 und/oder 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Geldstrafe von € 250 pro Tag, mit einem Höchstbetrag von € 25.000. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 18: Zahlung

18.1 Die Zahlung erfolgt am Standort des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer zu bestimmendes Konto.
18.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt:
a. bei Ladenverkauf gilt Barzahlung;
b. bei Ratenzahlung:
- 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
- 50% des Gesamtpreises nach Anlieferung des Materials, oder wenn die Materiallieferung kein Teil des Auftrags ist, nach Anfang der Arbeiten;
- 10% des Gesamtpreises bei Übergabe;
c. in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum.
18.3 Wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist er verpflichtet, statt Zahlung der vereinten Geldsumme ein Antrag des Auftragnehmers Naturalrestitution zu leisten.
18.4 Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung oder Aussetzung seiner Forderungen gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, sofern keine Insolvenz des Auftragnehmers vorliegt oder die gesetzliche Schuldensanierungsregelung auf den Auftragnehmer Anwendung findet.
18.5 Ungeachtet der Tatsache, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag schuldet oder schulden wird sofort fällig, wenn:
a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
b. die Insolvenz des Auftraggebers oder Zahlungsverweigerung beantragt wurde;
c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
e. Feuertag (die natürliche Personen) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, einmündigt wird oder stirbt.

18.6 Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung erfolgt hat, ist der Auftraggeber dem Auftraggeber sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, entsprechen jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
18.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen an den Auftraggeber haben, zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, seine Forderungen an den Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten, die die mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben, zu verrechnen. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Mit „verbundenen Unternehmen“ wird gemeint: die Unternehmen, die zum selben Konzern im Sinne von Art. 2:24b BW (EB) gehören, und eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24c BW.

18.8 Wenn innerhalb der vereinbarten Frist keine Zahlung erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche außerdem erwähnten Kosten, mit einem Mindestbetrag von € 75,-.
18.9 Diese Kosten werden aufgrund der nachstehenden Tabelle berechnet (Hauptsumme mit Zinsen):

Für die ersten € 3.000,-	15%
Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 6.000,-	10%
Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 15.000,-	8%
Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 30.000,-	5%
Für den darüberliegenden Betrag ab € 60.000,-	3%

Die tatsächlich aufgewendeten Kosten sind fällig, wenn diese die vorgenannten Beträge überschreiten. Wenn der Auftragnehmer in einem gerichtlichen Verfahren die obliegende Partei ist, gehen alle von ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendeten Kosten auf Rechnung des Auftraggebers.

Artikel 19: Sicherheiten

19.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers und nach seinem Ermessen ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Wenn der Auftraggeber diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber für seinen Schaden in Regress zu nehmen.
19.2 Der Auftraggeber bleibt der Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder seinen Verträgen im Verzug ist oder in Verzug geraten wird;
b. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schäden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht zurückzahlt.
19.3 Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsverbot erfasst werden, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner üblichen Betriebsführung nicht belasten oder veräußern.
19.4 Der Auftraggeber darf die gelieferten Sachen zurückholen, nachdem er seinen Eigentumsverbot geltend gemacht hat. Der Auftraggeber wird daran ohne Einschränkung mitwirken.
19.5 Der Auftraggeber hat gegenüber dem Herausgeberverlangen Dritter ein Pfand- wie Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus irgendeinem Grund in Besitz hat oder erhalten wird und für alle Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen oder zustehen werden.
19.6 Wenn der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, leibt der Eigentumsverbot in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

Artikel 20: Auflösung

20.1 Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass der Vertrag seitens des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftraggeber dem zustimmig, wird der Vertrag in gegenseitigem Einverständnis aufgelöst. In diesem Fall hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz sämtlichen Vermögensschadens, wie Verluste, Gewinnausfall und Kostenaufwand.
20.2 Wenn der Auftraggeber die Vereinbarung der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
20.3 Ausschließlich das niederländische Zivilrecht im Niederlassungsort des Auftragnehmers ist zuständig, über die Streitigkeiten zu entscheiden, sofern dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Der Auftraggeber darf von dieser Zuständigkeitsregelung abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

Artikel 21: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Das niederländische Recht findet Anwendung.
21.2 Die Anwendbarkeit des Rechts der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 22: Reklamationen

22.1 Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels finden entsprechende Anwendung auf eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Nichtleistung, Nichtkonformität oder aus irgendwelchen anderen Gründen.